

fallener Selbstmorde und Auffindung todtter Körper, zu Unserer Landesregierung zu erstatten haben, in den dazu geeigneten Fällen zugleich mit anzugeben, ob der Leichnam an das betreffende anatomische Theater abgegeben worden, oder weshalb die Abgabe unterblieben sei.

Die Unterlassung dieser Bemerkung, oder der Berichtserstattung selbst, wird künftighin jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Hiernach haben sich alle Obrigkeiten zu achten.

Dresden, den 4ten Juli 1829.

Freiherr von Rochow.